



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Herrn
Hartmut Kiele

nur per E-Mail: h.kiele.p3tdcwmc2h@fragdenstaat.de

Yeliz Bercht

Leiterin Ministerbüro

TEL +49 3018 305-2060

FAX +49 3018 305-2046

Yeliz.Bercht@bmu.bund.de

www.bmu.de

Aktendzeichen: MB 4187

Berlin, **28.05.18**

Sehr geehrter Herr Kiele,

herzlichen Dank für Ihre E-Mail vom 30. April 2018, in der Sie um Übersendung von „*Dokumente[n] zur Organisation des Amtswechsels mit ihrer Vorgängerin im Amt der Bundesministerin und Amtsantritt von Frau Bundesministerin Svenja Schulze im Amt der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*“ nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten, auf das ich Ihnen gerne antworte. Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

I.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen. Der Antrag muss daher abgelehnt werden. Hierfür sind folgende Gründe ausschlaggebend:



Seite 2

Der Zugang zu den von Ihnen beantragten Umweltinformationen ist gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 UIG zu versagen, da es sich bei den beantragten Informationen um interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle handelt und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Nicht herausgegeben werden die nachfolgend genannten Unterlagen:

Eine E-Mail vom 13. März 2018 von Staatssekretär Jochen Flasbarth mit 1 Anhang. In dem Anhang befanden sich die zusammengestellten Übergabepapiere der Abteilungen des Hauses. Diese Papiere enthielten:

- a) Strategische Aufgabendarstellungen der Abteilungen
- b) Anstehende Entscheidungsprozesse mit Bewertung
- c) die aus strategischer Sicht politisch wichtigsten Termine in den nächsten 6 Wochen

Bei den genannten Dokumenten handelt es sich um „interne Mitteilungen“. Die Dokumente wurden ausschließlich zu internen Zwecken für Frau Bundesministerin Svenja Schulze erstellt und haben den Binnenbereich der Behörde nicht verlassen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient der Ablehnungsgrund der „internen Mitteilungen“ der Sicherung der Effektivität interner Arbeitsabläufe (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des UIG, BT-Drs. 15/3406, Seite 19). Sinn und Zweck ist es außerdem, den innerbehördlichen Austausch zu schützen (Götze, in Götze/Engel, UIG Kommentar, § 8 UIG, Rn. 42). Der innerbehördliche Entstehungsprozess von Entscheidungen soll möglichst unbefangen möglich sein; eine ergebnisoffene Kommunikation



Seite 3

soll sichergestellt werden, bei der einzelne Beamte keine Sorge vor unbeachteten Äußerungen haben müssen. Speziell Vorlagen und interne Vermerke stellen ein zentrales Instrument der internen Meinungsbildung in einem Ministerium dar, in deren Kontext einzelne Beamte zu einer unbefangenen Information und Beratung in der Lage sein müssen.

Es liegt auch kein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der Informationen vor. Aus Ihrem Antrag wird kein öffentliches Interesse ersichtlich, das über das allgemeine Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinausgeht. Ein gesteigertes öffentliches Interesse an den Dokumenten der internen Unterrichtung lässt sich auch nicht anderweitig ableiten. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse des Bundesumweltministeriums an der Nichtherausgabe der Dokumente. Die Unbefangenheit einzelner Meinungsäußerungen und die Offenheit der Kommunikation sind wichtige Elemente für die Effektivität der behördlichen Entscheidungsfindung und interner Arbeitsabläufe. Vorliegend überwiegt daher im Ergebnis das öffentliche Interesse des Antragstellers an der Herausgabe nicht.

II.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.



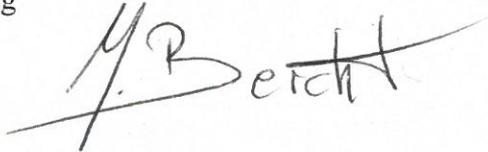


Seite 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128-130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

 M. B. ercht